

2019 | Ausgabe 6
03.06.2019

Newsletter



Unser Zitat des Monats:

„In Deutschland gilt derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als derjenige, der den Schmutz macht.“ Darauf hat schon der Schriftsteller *Kurt Tucholsky* (1890-1935) hingewiesen. Zum Glück hat man dann ja Rechtsanwälte, die den wegräumen können...

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Wir sind eine Ausbildungskanzlei. Denn **Ausbilden** ist das stärkste und nachhaltigste Mittel gegen den **Fachkräftemangel**. Daher werden wir in diesem Ausbildungsjahr unser Kanzleiteam um zwei weitere Auszubildende erweitern. Insgesamt beschäftigen wir uns dann mit fünf Auszubildenden. Ferner haben wir eine Mitarbeiterin für unser Kanzleiteam. Frau Constantin verstärkt uns als Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirtin ab sofort.

Arbeitsrecht:

Der Aufhebungsvertrag ist ein probates Mittel, um schnell ein Arbeitsverhältnis zu beenden. Oftmals unterschreiben Arbeitnehmer einen **Aufhebungsvertrag**, um danach festzustellen, dass die Agentur für Arbeit diese Unterschrift mit einer Sperrzeit sanktioniert und 12 Wochen kein Arbeitslosengeld zahlt. In diesem Fall setzen Rechtsanwälte von Arbeitnehmern alle Tricks ein, um den Aufhebungsvertrag zu Fall zu bringen, damit eine Sperrzeit vermieden, oder sogar der Arbeitgeber nachträglich zur Zahlung einer Abfindung veranlasst werden kann. Einer der üblichen Strategien ist neben einer Anfechtung auch die Erklärung eines Widerrufs. Diesbezüglich hat nun das Bundes-

*Aufhebungsvertrag
und Widerruf*

arbeitsgericht mit einem Urteil vom 07.02.2019 (Az. 6 AZR 75/18) klargestellt, dass ein arbeitsrechtlicher Aufhebungsvertrag unabhängig vom Ort seines Abschlusses nicht gemäß § 355 BGB widerrufen werden kann. Zwar sieht § 312g Absatz 1 BGB bei Verbraucherverträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne des § 312b BGB geschlossen wurden, ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB vor. § 312 Absatz 1 BGB eröffnet jedoch in seiner ab dem 13.06.2014 geltenden Fassung den Anwendungsbereich der §§ 312b, 312g BGB nicht für arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge.

Ein Aufhebungsvertrag ist allerdings unwirksam, wenn er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln zustande gekommen ist. Dieses Gebot ist eine bei den Vertragsverhandlungen zu beachtende Nebenpflicht. Sie wird verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft oder ausnutzt, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss eines Aufhebungsvertrages erheblich erschwert oder unmöglich macht. Der unfair behandelte Vertragspartner ist so zu stellen, als hätte er den Vertrag nicht geschlossen.

Arbeitgeber sollten daher bei der Verhandlung eines Aufhebungsvertrages einen Zeugen mit hinzuziehen, damit im Ernstfall bewiesen werden kann, dass kein Verstoß gegen das Gebot des fairen Verhandeln vorgelegen habe.

„Notizzettel
und
Testament“



Wirtschaftsrecht:

„Wo gelebt wird, wird gestorben!“, sagt der Volksmund. Und wo gestorben wird, wird schnell mal ein **Notizzettel als Testament** verwendet. Das Obergericht Braunschweig hat mit einem Beschluss vom 20.3.2019 (Az. 1 W 42/17) entschieden, dass auch in einem wenige Zentimeter großen handschriftlich beschriebenen Notizzettel grundsätzlich ein wirksames Testament liegen kann. Diese Entscheidung ist für Betreiber von Pflegediensten und Pflegeheimen von Interesse, die einen solchen Notizzettel in den persönlichen Unterlagen der Patienten finden. Daher sollte man bei der Entsorgung des Altpapierstapels besonders aufpassen...

Der Wirksamkeit eines „Notizzetteltestaments“ steht – wenn ein anderes Testament existiert – entgegen, dass der Notizzettel nicht datiert ist und sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit seiner Errichtung auch nicht anderweitig treffen lassen. Wie immer müssen daher testamentarische Erklärungen ausgelegt werden.

Insbesondere bei einem Schriftstück, das nicht den für Testamenten üblichen Gepflogenheiten entspricht, muss außer Zweifel stehen, dass der Erblasser es mit Testierwillen erstellt hat; bei verbleibenden Zweifeln findet die Vorschrift des § 2084 BGB keine Anwendung.

*Wohngruppenzuschlag
und
Whats App*



Pflegerecht:

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat am 20.09.2018 ein Urteil (L 5 P 97/17) zu dem oftmals streitigen Wohngruppenzuschlag für eine ambulant betreute Wohngruppe SGB XI § 38a gefällt. Diverse Pflegekassen lehnen durch die Bank, oftmals sogar bewusst rechtswidrig Anträge auf den **Wohngruppenzuschlag** ab, so dass stets der Klageweg beschritten werden muss. Nach den Sozialrichtern ist das Merkmal der gemeinsamen Wohnung erfüllt, wenn der Sanitärbereich, die Küche und - wenn vorhanden - der Aufenthaltsraum einer abgeschlossenen Wohneinheit von allen Bewohnern jederzeit allein oder gemeinsam genutzt werden kann und die Wohnung von einem eigenen, abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus oder von einem Vorraum zugänglich ist.

Der Charakter einer gemeinsamen Wohnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Bewohner durch die Ausstattung der Zimmer (hier: Küchenzeile mit Herdplatten, Spüle und Kühlschrank) in die Lage versetzt werden, weitgehend selbständig in ihren Zimmern zu leben.

Die erforderliche Präsenz der beauftragten Person ist bei den heute zur Verfügung stehenden Kommunikationswegen (Telefon, Fax, E-Mail, Skype, WhatsApp) gegeben, wenn die Person täglich telefonisch Kontakt zur Gemeinschaft hat und sich im Schnitt etwa einmal in der Woche in der Gemeinschaft aufhält.

Unser „Steckbrief“



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
 Grabenstr. 12
 Kortumhaus
 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521-0
 Telefax +49 (0)234 579 521-21
 E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
 www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Sitz Bochum
 Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres

Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.